

Teilnahmebedingungen

für Händler der Märkte im Rahmen der Veranstaltungen

Frühling auf Finkenrech am 26. und 27. April 2025 **Herbst auf Finkenrech am 20. und 21. September 2025**

Veranstalter:

Tourismus- und Kulturzentrale des Landkreises Neunkirchen
Am Bergwerk Reden 10
66578 Schiffweiler

§ 1 Allgemeines

- a. Die Verwendung des Begriffs „Händler“ bezieht sich gleichermaßen auf alle Geschlechter und erfolgt nur zu Vereinfachungszwecken.
- b. Die Teilnahmebedingungen gelten nach der Anmeldung durch den Händler und der darauffolgenden schriftlichen Zusage durch den Veranstalter als angenommen.

§ 2 Veranstaltungszeiten

Frühling auf Finkenrech

Samstag, 26.04.25: 11.00 bis 18.00 Uhr
Sonntag, 27.04.25: 11.00 bis 18.00 Uhr

Herbst auf Finkenrech

Samstag, 20.09.25: 11.00 bis 18.00 Uhr
Sonntag, 21.09.25: 11.00 bis 18.00 Uhr

§ 3 Teilnahme

- a. Der Veranstalter trifft die Auswahl zur Teilnahme am Markt gemäß den folgenden Kriterien:
 - Liegen mehrere Bewerbungen mit einem gleichartigen Angebot vor, entscheidet der Veranstalter über die Teilnahme. Dabei orientiert sich die Auswahl vornehmlich an der Attraktivität, Qualität und am Interesse an einem abwechslungsreichen und ausgewogenen Angebot.
 - Maximal drei Händler mit vergleichbaren Angeboten können am Markt teilnehmen. Konkurrenzschutz wird nicht gewährt.
 - Der Veranstalter bevorzugt bei der Auswahl Händler mit regionalen Produkten.
- b. Der Veranstalter behält sich vor, den Verkauf von Waren, die in der Bestätigung nicht genehmigt wurden, jederzeit zu untersagen.
- c. Das alleinige Zusenden einer Anmeldung durch den Händler berechtigt nicht zur Teilnahme am Markt. Nur Händler, die vom Veranstalter eine schriftliche Bestätigung erhalten, können teilnehmen.
- d. Eine Teilnahme an der Veranstaltung ist nur an beiden Tagen möglich.

§ 4 Teilnahmegebühren pro Veranstaltung

- a. 5,00 Euro pro m² für den Verkauf von Waren (Mindestgebühr 45,00 €)
- b. 6,50 Euro pro m² für den Verkauf von vor Ort zu verzehrenden Speisen und Getränken (Mindestgebühr 58,50 €)

Die Teilnahmegebühren gelten jeweils für zwei Veranstaltungstage. Der Rechnungsbetrag ist entsprechend der Zahlungsfrist auf der Bestätigung zu zahlen. Händler, die den Rechnungsbetrag nicht rechtzeitig bezahlen, werden ohne Ausnahme von der Teilnahme am Markt ausgeschlossen.

§ 5 Stornierung

- a. Im Falle einer Stornierung durch den Händler fallen folgende Stornogebühren an:
 - bis 30 Tage vor Veranstaltungsbeginn kostenfrei
 - bis 10 Tage vor Veranstaltungsbeginn 50 % des Rechnungsbetrages
 - bis 1 Tag vor Veranstaltungsbeginn 75 % des Rechnungsbetrages

- b. Maßgeblich für die Berechnung der Stornogebühren ist der Eingang der schriftlichen Stornierung beim Veranstalter.
- c. Erscheint der Händler trotz Anmeldung und ohne Stornierung nicht zur Veranstaltung, ist der Rechnungsbetrag in voller Höhe zu zahlen.

§ 6 Vorbehalt des Stattfindens der Veranstaltung

Kommt die Veranstaltung aus Gründen, die der Veranstalter nicht zu vertreten hat, nicht oder nicht rechtzeitig zu Stande oder wird sie durch höhere Gewalt beeinträchtigt, abgebrochen oder abgesagt, bestehen keine Ansprüche gegenüber dem Veranstalter.

§ 7 Aufbau und Abbau

- a. Der **Aufbau** ist nur zu folgenden Zeiten gestattet:

Frühling auf Finkenrech	Herbst auf Finkenrech
Freitag, 25. April 2025, 14.00 bis 17.30 Uhr	Freitag, 19. September 2025, 14.00 bis 17.30 Uhr
Samstag, 26. April 2025, 08.00 bis 10.30 Uhr	Samstag, 20. September 2025, 08.00 bis 10.30 Uhr

 (Die Einfahrt auf das Gelände an den Veranstaltungstagen ist nach 10.00 Uhr nicht mehr möglich.)
- b. Wir bitten Händler mit gastronomischem Angebot, die Ihren Stand auf dem Festplatz haben, am ersten Veranstaltungstag Samstag, 26. April 2025 sowie Samstag, 20. September 2025 bis spätestens 9.15 Uhr auf Ihrem Platz zu stehen, weil danach die Sitzgarnituren für die Besucher aufgebaut werden. Aufbauarbeiten am Stand sind selbstverständlich danach noch möglich, aber eine Ein- und Ausfahrt auf den Festplatz nicht mehr.
- c. Der Veranstalter stellt in der Nacht von Samstag auf Sonntag eine Nachtwache.
- d. Der **Abbau** ist sonntags nicht vor 18.00 Uhr gestattet.

§ 8 Strom und Wasser

- a. Im Bedarfsfall stehen Strom und Wasser jeweils freitags ab 14.00 Uhr zur Verfügung. Der Bedarf muss bei der Anmeldung mitgeteilt werden.
- b. Ein geeignetes und intaktes Stromkabel vom eigenen Stand zur vom Veranstalter zugewiesenen Verteilerstelle ist von jedem Händler selbst zu stellen und zu installieren. **Ebenso hat der Händler dafür Sorge zu tragen, ausschließlich Elektromaterial einzusetzen, welches entsprechend geprüft und vom TÜV freigegeben ist.**
- c. Geeignete und geprüfte Entnahmestellen für Trinkwasser sind installiert. Für die Anbindung seines Verkaufsstandes an die vom Veranstalter zugewiesene Entnahmestelle sorgt der Händler selbst. Es sind ausschließlich zulässige Trinkwasserschläuche zu verwenden. Diese werden nicht vom Veranstalter zur Verfügung gestellt.
- d. Gebühren:

- Stromanschluss 230 V	30,00 € pauschal
- Stromanschluss 380 V	40,00 € pauschal
- Wasseranschluss	30,00 € pauschal

§ 9 Stand und Standplatz

- a. Spätestens 10 Tage vor der Veranstaltung versendet der Veranstalter die letzten Informationen (Händler-Parkausweis, Standplatznummer mit Orientierungs-Plan und Infomaterial zur Veranstaltung) an alle Händler.
- b. Ein Anspruch auf Zuweisung eines bestimmten Standplatzes besteht nicht.
- c. Der Veranstalter ist befugt, im Einzelfall auch nach Zuweisung, den Standplatz aus wichtigem Grund gegen einen anderen auszutauschen. Ein Anspruch auf Entschädigung entsteht dabei nicht.
- d. Die **Zufahrt zum Festgelände** und den reservierten Parkplätzen ist an den Veranstaltungstagen zu folgenden Zeiten möglich:
 - samstags zwischen 08.00 Uhr und 10.00 Uhr
 - sonntags zwischen 8.30 Uhr und 10.00 Uhr

Das Öffnen der Absperrung außerhalb dieser Zeiten ist nicht gestattet.

- e. Die Fahrzeuge sind nach dem Ausladen unverzüglich auf den vom Veranstalter zugewiesenen Parkplätzen abzustellen, damit alle Händler den für sie vorgesehenen Standplatz erreichen können.
- f. Die Verkaufsstände müssen sich in einem sauberen Zustand befinden und dürfen nicht beschädigt sein.
- g. Vom Veranstalter vorgegebene Gänge und Durchfahrten sind freizuhalten.

§ 10 Verpackungsmaterial und Einweggeschirr

Im Sinne der Nachhaltigkeit bittet der Veranstalter ausdrücklich darum, plastikfreies Verpackungsmaterial und Einweggeschirr sowie plastikfreie Tragetaschen zu verwenden.

§ 11 Pflichten und Haftung des Händlers

- a. Jeder Händler ist für seinen Stand und seine Ware selbst verantwortlich. Der Veranstalter übernimmt keine Haftung für die Sicherheit der von den Händlern eingebrachten Sachen sowie beschädigte und abhanden gekommene Verkaufsstände und Waren.
- b. Die Hygienevorschriften sind einzuhalten. Nähere Informationen hierzu erhalten Sie u.a. beim Gesundheitsamt Neunkirchen, Lindenallee 13, 66538 Neunkirchen.
- c. Soweit gesetzlich erforderlich, müssen die Händler über ein gültiges Gesundheitszeugnis verfügen. Dies gilt insbesondere für Händler, die mit Lebensmitteln arbeiten.
- d. Der Händler ist zur Beachtung aller weiteren mit dem Betrieb seines Geschäftes verbundenen Vorschriften (z.B. Arbeitnehmer- und Jugendschutzgesetz, Gaststättengesetz, Bau- und Feuerschutzvorschriften) verpflichtet.
- e. Der Händler verpflichtet sich ein geeignetes, gültiges und DIN-Norm-entsprechendes Löschmittel am Stand parat zu halten.
- f. Der Händler übernimmt für seinen Verkaufsstand sowie für seine Betriebsangehörigen, die Einhaltung der Verkehrssicherungspflichten und sonstigen gesetzlichen Bestimmungen und behördlichen Vorschriften, insbesondere der Unfallverhütungsvorschriften, die alleinige und volle Verantwortung

§ 12 Müllentsorgung

- a. Ein Händler, der Einweggeschirr oder -besteck verwendet, ist verpflichtet, geeignete Müllgefäße in ausreichender Menge an seinem Verkaufsstand aufzustellen. Der Veranstalter weist hierbei auf die Richtlinien der Mülltrennung hin.
- b. Jeder Händler ist verpflichtet, seinen Müll nach Abschluss der Veranstaltung selbst zu entsorgen. Andernfalls berechnet der Veranstalter zusätzlich die üblichen Gebühren der Mülldeponie sowie den Arbeitsaufwand des Entsorgens.

§ 13 Verkauf von alkoholfreien Getränken und Bier bzw. Biermischgetränken

Der Verkauf von alkoholfreien Getränken sowie Bier und Biermischgetränken ist ausschließlich dem Veranstalter vorbehalten.

§ 14 Veröffentlichung einer Händlerliste

Der Händler erklärt sich damit einverstanden, dass sein Firmenname (bzw. bei privaten Händlern der Vor- und Zuname) sowie der Firmensitz (bzw. bei privaten Händlern der Wohnort) und sein Angebot in einer Händlerliste veröffentlicht werden. Diese wird u.a. auf der Homepage und Facebook-Seite des Veranstalters und vor Ort veröffentlicht.

§ 15 Ansprechpartner vor Ort

Mitarbeiter des Veranstalters sind während der Auf- und Abbaueiten sowie während der Veranstaltung vor Ort und telefonisch unter der Nummer **0170-3709065** zu erreichen.

Bei Verstößen gegen die Teilnahmebedingungen behält sich der Veranstalter vor, den Händler sofort von der Veranstaltung auszuschließen und bei der Vergabe von Standplätzen für künftige Veranstaltungen nicht mehr zu berücksichtigen.